

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Pappelallee“ (nördlich der Pappelallee) in Admannshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat in ihrer Sitzung am 18.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Pappelallee“ (nördlich der Pappelallee) in Admannshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

- im Norden: durch Gehölze und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten: durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (das bebaute Grundstück Admannshäger Weg Nr. 9 im Ortsteil Lichtenhagen),
- im Süden: durch die Pappelallee,
- im Westen: durch die bebauten Grundstücke Pappelallee Nr. 1a, Mitteldorf Nr. 11 und Haselweg Nr. 6 und Nr. 8.

Admannshagen

Pappelallee

Lichtenhagen Dorf

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 11 der
Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Quelle: www.gaia-mv.de

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Pappelallee“ (nördlich der Pappelallee) mit der Begründung dazu kann von diesem Tage an im Amt Bad Doberan-Land, im Bauamt, in Bad Doberan, Kammerhof 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.amt-doberan-land.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 schriftlich gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Admannshagen-Bargeshagen, den..... 16. MRZ. 2022




.....
Uwe Leonhardt
Bürgermeister der Gemeinde
Admannshagen-Bargeshagen

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 15. MRZ. 2022
Abzunehmen am: 30. MRZ. 2022



(Siegel)


.....
(Unterschrift)

Abgenommen am:.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)